

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1977

Nummer 53

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23210	21. 6. 1977	RdErl d. Innenministers Bauvorlagen und Bauvorlageberechtigung im bauaufsichtlichen Verfahren	710
2322			

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 15. 6. 1977	716

23210
2322

I.

Bauvorlagen und Bauvorlageberechtigung im bauaufsichtlichen Verfahren

RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1977 -
V A 2 - 100/83 - 116

Inhaltsübersicht

1. Bauvorlagen nach den Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NW)
 - 1.1 Bauvorlagen und Bauantrag, Antrag auf Vorbescheid oder Teilbaugenehmigung
 - 1.2 Anforderungen an die Bauvorlagen, erhebliche Mängel
 - 1.3 Entgegennahme und Behandlung des Bauantrages und der Bauvorlagen
 - 1.4 Prüfeintragungen und Genehmigungsvermerk
 - 1.5 Bauvorlagen in besonderen Fällen
 - 1.5.1 Antrag auf Vorbescheid
 - 1.5.2 Genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen
 - 1.5.3 Genehmigungspflichtiger Abbruch baulicher Anlagen
 - 1.5.4 Genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Warenautomaten
 - 1.5.5 Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung
 - 1.6 Bauanzeigen
 - 1.7 Bauvorlagen für ungenehmigt errichtete bauliche Anlagen
 - 1.8 Aufbewahrung der Bauakten durch die Bauaufsichtsbehörden
2. Vorschriften der Bauvorlagenverordnung (BauVorVO)
 - 2.1 Zu § 1 Allgemeines
 - 2.2 Zu § 2 Lageplan
 - 2.3 Zu § 3 Bauzeichnungen
 - 2.4 Zu § 4 Baubeschreibung
 - 2.5 Zu § 5 Standsicherheitsnachweis und andere bau-technische Nachweise
 - 2.6 Zu § 6 Darstellung der Grundstücksentwässerung
3. Erhebliche Mängel
4. Bauvorlageberechtigung
 - 4.1 Anerkennung der Bauvorlagen durch Bauvorlageberechtigte
 - 4.2 Bauvorlageberechtigte
 - 4.2.1 Allgemeines
 - 4.2.2 Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung
 - 4.2.3 Eingeschränkte Bauvorlageberechtigung
 - 4.3 Prüfung der Bauvorlageberechtigung
 - 4.4 Nachweis der Bauvorlageberechtigung durch den Entwurfsverfasser
5. Aufhebung von Runderlassen

1. Bauvorlagen nach den Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NW)
 - 1.1 Bauvorlagen und Bauantrag, Antrag auf Vorbescheid oder Teilbaugenehmigung
 - 1.1.1 Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen (§ 83 Abs. 2 BauO NW). Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß bestimmte Bauvorlagen (z. B. der Standsicherheitsnachweis oder andere bautechnische Nachweise, die Darstellung der Grundstücksentwässerung, besondere Bauvorlagen für Heizungs-

anlagen, Lagerbehälter für Heizöl, Lüftungsanlagen oder elektrische Anlagen und Einrichtungen) nachgereicht werden.

- So kann insbesondere dann verfahren werden, wenn
- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nicht zweifelsfrei ist,
 - die Baugenehmigung nur unter Befreiung von zwingenden Vorschriften möglich ist,
 - die Baugenehmigung von der Zustimmung oder von einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde abhängig ist.
- 1.1.2 Bauherr und Entwurfsverfasser sollten insbesondere, wenn Zweifel über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens bestehen, auf die Möglichkeit der Einholung eines Vorbescheides nach § 84 BauO NW hingewiesen werden.
 - 1.1.3 Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn alle erforderlichen Bauvorlagen vorliegen und von der Bauaufsichtsbehörde geprüft sind. Solange erforderliche Bauvorlagen nicht oder nur zum Teil vorliegen (z. B. nur ein Teil des Standsicherheitsnachweises oder anderer technischer Nachweise), kann auf besonderen schriftlichen Antrag nur gestattet werden, daß mit den Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte begonnen werden darf (Teilbaugenehmigung nach § 90 BauO NW). Die Bauvorlagen für eine Teilbaugenehmigung müssen die Feststellung der grundsätzlichen baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens als Ganzes sowie die abschließende Prüfung der bautechnischen Unbedenklichkeit der jeweils zu erfassenden Teile oder Abschnitte des Vorhabens ermöglichen.
 - 1.2 Anforderungen an die Bauvorlagen, erhebliche Mängel
 - 1.2.1 Der Bauantrag und die Bauvorlagen müssen vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser mit Tagesangabe durch Unterschrift anerkannt sein; die von den Sachverständigen nach § 73 Abs. 2 BauO NW bearbeiteten Unterlagen müssen (außerdem) von diesen unterschrieben sein (§ 83 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BauO NW). Dies gilt nicht für Einzelnachweise, Prüfzeugnisse oder Gutachten von Sachverständigen oder Prüfanstalten, wenn sie nur Bestandteile, Ergänzungen oder Erläuterungen der Bauvorlagen sind. Die Tagesangabe bestimmt den Tag der Anerkennung durch den jeweiligen Unterzeichner. Der Bauantrag muß die Unterschriften in Urschrift tragen. Auf den Bauvorlagen können die Unterschriften vom Original abgelichtet sein.
 - 1.2.2 Auf allen Bauvorlagen, insbesondere auf nachge-reichten, ist durch einen Hinweis kenntlich zu machen, zu welchem Bauantrag sie gehören (z. B. durch den Aufdruck „Gehört zum Bauantrag vom“).
 - 1.2.3 Weisen die Bauvorlagen erhebliche Mängel auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Behandlung des Bauantrages ablehnen (§ 85 Abs. 1 BauO NW), insbesondere wenn diese Mängel nicht auf einfache Weise behoben werden können oder wenn der Entwurfsverfasser sie nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt. Mängel dieser Art sind in Abschnitt 3 dieses RdErl. beispielhaft aufgeführt.
 - 1.3 Entgegennahme und Behandlung des Bauantrages und der Bauvorlagen
 - 1.3.1 Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 BauO NW ist der Bauantrag bei der Gemeinde einzureichen. Die Prüfung und Stellungnahme einer Gemeinde, die nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, hat sich auf Sach- und Rechtsfragen zu beschränken, an denen sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt ist, insbesondere auf Fragen
 - des Bauplanungsrechts,
 - der Erschließung,
 - der Einfügung des Vorhabens in das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild,
 - der Einhaltung ortsrechtlicher Bauvorschriften im Sinne des § 103 BauO NW.

Sie soll in ihrer Stellungnahme auch anmerken, ob und inwieweit die Bauvorlagen aus den von ihr mitzuprüfenden Gesichtspunkten vollständig und richtig sind. Dagegen ist es nicht ihre Aufgabe, Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Bauvorlagen auch im übrigen zu prüfen und den Entwurfsverfasser zur Änderung oder Vervollständigung dieser Unterlagen zu veranlassen.

- 1.3.2 Der Eingang des Bauantrages ist sowohl von der Gemeinde als auch von der Bauaufsichtsbehörde durch Stempel mit Tagesangabe auf dem Bauantrag zu vermerken. Bauvorlagen, die nachgereicht oder erneut vorgelegt werden, sind ebenfalls mit einem Eingangsstempel zu versehen.
- 1.3.3 Die Bauaufsichtsbehörde hat die Bauvorlagen zunächst auf Vollständigkeit und erhebliche Mängel zu überprüfen. Weisen die Bauvorlagen keine erheblichen Mängel auf oder können solche Mängel (z. B. fehlende Unterschriften) leicht beseitigt werden, so hat die Bauaufsichtsbehörde – falls erforderlich – den Entwurfsverfasser unverzüglich aufzufordern, fehlende Unterlagen oder Angaben nachzureichen. Dies gilt unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1.1 Satz 3 nicht für Bauvorlagen zur bautechnischen Ausführung des Vorhabens, deren Nachreichen erst gefordert werden sollte, wenn beurteilt werden kann, daß das Vorhaben als Ganzes ohne wesentliche Änderungen genehmigungsfähig ist.
- 1.3.4 Kann trotz Mängeln der Bauvorlagen festgestellt werden, daß das Vorhaben als Ganzes oder in wesentlichen Teilen nicht genehmigungsfähig ist, so ist die Baugenehmigung zu versagen, ohne daß der Entwurfsverfasser zur Vorlage ergänzender und mängelfreier Bauvorlagen aufgefordert wird.

1.4 Prüfeintragungen und Genehmigungsvermerk

- 1.4.1 Prüfbemerkungen, Ergänzungen oder (geringfügige) Änderungen (Prüfeintragungen) sowie Genehmigungsvermerke, die von der Bauaufsichtsbehörde oder von beteiligten Stellen in die Bauvorlagen eingetragen werden, müssen in allen Ausfertigungen übereinstimmen. Die Bauaufsichtsbehörde soll für ihre Prüfeintragungen und für den Genehmigungsvermerk grüne urkundenfeste Farbe verwenden.
- 1.4.2 Die Prüfeintragungen müssen sich durch Schriftart und Strichstärke so von den Darstellungen des Entwurfsverfassers unterscheiden, daß sie auch in Schwarzweiß-Mikrofilmen und in der Reproduktion eindeutig als solche erkennbar sind. Ist dies nicht oder nicht hinreichend sicher möglich, so müssen die Eintragungen in der bei der Bauaufsichtsbehörde verbleibenden Ausfertigung der Bauvorlagen durch einen Stempelaufdruck mit der Inschrift BAB in einem Kreis mit einem Durchmesser von etwa 12 mm gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muß spätestens vor der Mikroverfilmung der Bauakten geschehen.
- 1.4.3 Alle zur Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen sind durch Stempelaufdruck mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen (§ 88 Abs. 1 Satz 3 BauO NW), der folgendem Muster entsprechen soll:

Gehört zur Baugenehmigung

Nr. vom 19....

Der Oberkreisdirektor/(Ober)Stadtdirektor
des Kreises / der Stadt
– Untere Bauaufsichtsbehörde –

....., den 19....

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Die Angabe der Nummer der Baugenehmigung kann entfallen, wenn das Datum der Baugenehmigung für die irrtumsfreie Zuordnung der Bauvorlagen ausreicht.

1.5 Bauvorlagen in besonderen Fällen

1.5.1 Antrag auf Vorbescheid

Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 84 BauO NW müssen sich auf ein konkretes Bauvorhaben beziehen. Einzelne Fragen, zu denen der Bauherr einen Vorbescheid (z. B. über die bauplanungs- oder die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit seines Vorhabens auf einem bestimmten Grundstück) einholen will, müssen im Antrag so gestellt sein, daß die Behörde darüber, bezogen auf das konkrete Vorhaben, zweifelsfrei entscheiden kann. Die Frage nach Festsetzungen eines Bebauungsplanes für ein bestimmtes Grundstück ist kein Antrag auf Vorbescheid. Ist die von der Bauaufsichtsbehörde zu treffende Entscheidung von der Zustimmung oder der sonstigen Mitwirkung einer anderen Behörde oder Gebietskörperschaft abhängig, so ist diese Stelle zu beteiligen.

1.5.2 Genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen

Dem Bauantrag für eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung sind nach § 83 Abs. 2 BauO NW ebenfalls alle für die Beurteilung der Nutzungsänderung (und deren Auswirkungen auf die vorhandene bauliche Anlage und auf die Umgebung) erforderlichen Bauvorlagen beizufügen. Ein Lageplan ist nur erforderlich, wenn durch die Nutzungsänderung die baurechtliche Zulässigkeit der vorhandenen baulichen Anlage berührt wird (z. B. die Forderung notwendiger Kraftfahrzeugstellplätze, Zu- und Abfahrten, Kinderspielplätze, zu erwartende störende Auswirkung auf die Umgebung bei der Umwandlung in Gewerbebetriebe). In den Grundriszeichnungen muß die bisherige und die beabsichtigte Nutzung jedes Raumes angegeben sein.

1.5.3 Genehmigungspflichtiger Abbruch baulicher Anlagen

Hierzu verweise ich auf meinen RdErl. v. 18. 6. 1973 (MBI. NW. S. 1236), geändert durch RdErl. v. 28. 3. 1977 (MBI. NW. S. 377), – SMBI. NW. 23212 –.

1.5.4 Genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Warenautomaten

Bauvorlagen für genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 82 Abs. 1 BauO NW) müssen den Anforderungen des § 11 BauVorlVO entsprechen. Im übrigen verweise ich auf den RdErl. v. 26. 10. 1964 (MBI. NW. S. 1724/SMBI. NW. 23212) sowie auf Nummer 4 d. RdErl. v. 2. 4. 1974 (MBI. NW. S. 666/SMBI. NW. 922).

1.5.5 Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung

Für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung (§ 69 BauO NW) können zusätzliche Bauvorlagen verlangt werden, soweit sie insbesondere für die Beurteilung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Soweit zusätzliche Bauvorlagen nicht nach besonderen Rechtsvorschriften (z. B. für Garagen, Geschäftshäuser, Versammlungsstätten, elektrische Betriebsräume) erforderlich sind, können sie nach § 1 Abs. 6 BauVorlVO verlangt werden. Auf entsprechende allgemeine Weisungen in den bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen, Fliegende Bauten und Tragluftbauten weise ich besonders hin.

1.6 Bauanzeigen

Bauanzeigen nach § 89 BauO NW sind – anders als der Bauantrag – in einer Ausfertigung unmittelbar bei der Bauaufsichtsbehörde und (wenn die Gemeinde nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist) in einer zweiten Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Als Bauvorlagen zur Bauanzeige genügen in der Regel eine Beschreibung und Handzeichnungen, aus denen mindestens die Lage, die Größe, die Bauart und die Nutzung des Vorhabens hervorgehen (§ 1 Abs. 4 BauVorlVO). Druckschriften mit entsprechenden Darstellungen stehen der Beschreibung und den Handzeichnungen gleich; in solchen Fällen genügt eine ergänzende Lageplanskizze. Weitere Unterlagen

dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 BauVorlVO gefordert werden.

1.7 Bauvorlagen für ungenehmigt errichtete bauliche Anlagen

- 1.7.1 Die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, die nachträgliche Vorlage derjenigen Bauvorlagen zu verlangen, die für die Prüfung der materiellen Rechtsmäßigkeit einer genehmigungspflichtigen, aber ungegenehmigt errichteten baulichen Anlage erforderlich sind (OVG Münster Urteil vom 4. 9. 1970 – XA 870/66 – BRS Bd. 23 Nr. 136). Die verlangten Bauvorlagen müssen in der Ordnungsverfügung genau bestimmt werden. Ein nachträglicher Bauantrag kann nicht verlangt werden. Nachträgliche Befreiungen sind nur auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages möglich.
- 1.7.2 Die Bauvorlagen müssen nach Art, Inhalt und Darstellung den Vorschriften der BauVorlVO entsprechen. Im Lageplan sind die von der Bauaufsichtsbehörde bezeichneten ungenehmigt errichteten baulichen Anlagen durch das Zeichen 1.4 (geplante bauliche Anlagen) der Anlage zur BauVorlVO darzustellen. Bei An- oder Umbauten sind in den Bauzeichnungen die Zeichen 2.1 bis 2.3, für die Darstellung der Grundstücksentwässerung die Zeichen nach § 6 Abs. 3 BauVorlVO zu verwenden.

1.8 Aufbewahrung der Bauakten durch die Bauaufsichtsbehörde

- 1.8.1 Die bei der Bauaufsichtsbehörde verbleibenden Bauakten sind mindestens bis zur Beendigung des bauaufsichtlichen Verfahrens und bis zur unanfechtbaren Entscheidung über etwaige Rechtsmittel bei der Bauaufsichtsbehörde unmittelbar aufzubewahren.
- 1.8.2 Nach Abschluß des bauaufsichtlichen Verfahrens und etwaiger Rechtsmittel- oder Bußgeldverfahren sind die Bauakten darauf zu überprüfen, welche Unterlagen bei einem späteren Rückgriff auf die Bauakten keine Bedeutung haben können und daher für eine Übernahme in das Archiv nicht in Betracht kommen, z. B.: überholte Bauvorlagen, die nicht Bestandteil einer Entscheidung geworden sind und Schriftwechsel von zeitlich begrenzter Bedeutung.
- 1.8.3 Die unbefristet aufzubewahrenden Bauakten oder Mikrofilme sollen in besonders gesicherten Archivräumen untergebracht werden.
- 1.8.4 Bauakten oder Mikrofilme, die ihre Bedeutung verloren haben (z. B. nach dem Abbruch, der Zerstörung oder dem vollständigen Umbau einer baulichen Anlage) brauchen nicht mehr aufbewahrt zu werden.

2. Vorschriften der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)

Zum Vollzug der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174/ SGV. NW. 232) wird folgendes bestimmt:

2.1 Zu § 1 Allgemeines:

- 2.1.1 Nach Absatz 3 Satz 2 müssen die Bauvorlagen für eine Schwarzweiß-Mikroverfilmung geeignet sein. Diese Vorschrift führt mit den Vorschriften in § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4, wonach für die Darstellung des Lageplans die Zeichen der Nummer 1 und für die Darstellung der Bauzeichnungen die Zeichen der Nummer 2 der Anlage zur Verordnung zu verwenden sind, zu einem Verbot der farbigen Darstellung.

Bauvorlagen sind in der Regel für die Mikroverfilmung geeignet, wenn ihr Inhalt (Text und zeichnerische Darstellungen) sich gleichmäßig kontrastreich vom Zeichenträger abhebt. Aus diesem Grunde muß auf eine Tönung des Papiers verzichtet werden; eine schwache Tönung, die sich zwangsläufig beim Lichtpausen ergibt, ist unbedenklich. Bei Zeichnungen sollen

- die Strichbreiten mind. 0,2 mm,
- die Strichabstände mind. 0,5 mm und
- die Schrifthöhen der Großbuchstaben mind. 2,5 mm betragen.

2.1.2 Nach Absatz 3 Satz 1 müssen die Bauvorlagen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein. „Dauerhaft“ bedeutet u. a., daß das Papier der Bauvorlagen zumindest für das Genehmigungsverfahren und für die Aufbewahrung in den Akten ausreichend knick- und reißfest sein muß. Dies kann in der Regel bei den üblichen Schreib- und Lichtpauspapierqualitäten mit einem Gewicht von mindestens 70 g/m² angenommen werden, wenn der Heftrand der Bauvorlagen mit einer ausreichend haftenden und ausreißfesten Lochverstärkung versehen ist. Papier auf Gewebe für Bauzeichnungen wird nur für die Ausführungsgenehmigungen Fliegender Bauten verlangt (§ 10 Abs. 3).

2.2 Zu § 2 Lageplan:

- 2.2.1 Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Lageplan auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte aufzustellen. Nach Absatz 1 Satz 4 kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall verlangen, daß der Lageplan und die Berechnung nach Absatz 5 von einer Behörde – die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen – oder von einem Offiziell bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt oder angefertigt werden. Voraussetzung einer solchen Forderung ist, daß dies zur Erfüllung der den Bauaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben (§ 76 Abs. 1 BauO NW) notwendig ist; dies ist in der Regel gegeben, wenn z. B.:

- im Hinblick auf die rechtswirksamen Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder wegen der vorhandenen baulichen Anlagen und Einrichtungen baurechtlich besonders schwierige Verhältnisse vorliegen,
- bekannt ist, daß es sich bei den Grundstücksgrenzen nicht um festgestellte Grenzen im Sinne der Abmarkungsverordnung vom 6. Juni 1973 (GV. NW. S. 345/SGV. NW. 7134) handelt,
- bekannt ist, daß die Grundstücksgrenzen so vermessen sind, daß für die Grenzpunkte Koordinaten in einem einheitlichen System nicht ermittelt werden können, oder
- erkennbar ist, daß die Darstellungen des eingereichten Lageplanes in wichtigen Punkten mit den tatsächlichen Verhältnissen in der Örtlichkeit offensichtlich nicht übereinstimmen.

In Zweifelsfällen ist eine rechtzeitige Fühlungnahme der Bauaufsichtsbehörde mit dem Katasteramt angebracht.

- 2.2.2 Der Grauton für Flächen, die von einer Baulast betroffen sind (Nummer 1.9 der Anlage zur Verordnung), ist in seiner Wertigkeit so zu wählen, daß er auch in der Mikroverfilmung eindeutig erkennbar ist und Eintragungen nicht verdeckt.

- 2.2.3 Darstellungen, für die die Verwendung bestimmter Zeichen nach der Anlage zur Verordnung nicht vorgeschrieben ist, sind – soweit erforderlich – durch Beschriftung zu kennzeichnen.

2.3 Zu § 3 Bauzeichnungen:

- 2.3.1 Die Vorschrift, daß für die Bauzeichnungen der Maßstab 1:100 zu verwenden ist, gilt für den Regelfall. Über die Zulassung eines anderen Maßstabes entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Einen größeren Maßstab kann sie insbesondere zur Darstellung bautechnischer Details verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens im Einzelfall erforderlich ist.

- 2.3.2 Nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Anlage zur Verordnung sind vorhandene Bauteile dunkelgrau und vorgesehene Bauteile hellgrau darzustellen. Die Wertigkeit der Töne ist dem Entwurfsverfasser freigestellt. Sie ist jedoch so zu wählen, daß sich beide Grautöne eindeutig voneinander unterscheiden und auch in der Mikroverfilmung als unterschiedlich erkennbar sind.

Wenn in den Bauzeichnungen nur vorgesehene Bauteile darzustellen sind, kann die Darstellung frei gewählt werden (Absatz 4) – sie darf jedoch nicht farbig sein –; es empfiehlt sich, eine schwarze (Strich-)Um-

randung der Bauteile, da nur so der Wechsel zwischen unterschiedlichen Baustoffen innerhalb eines Bauteiles – soweit erforderlich – eindeutig dargestellt werden kann.

- 2.3.3 Nähere Angaben zur Farbgestaltung können nach Absatz 5 insbesondere verlangt werden, wenn ihrer Beurteilung besondere Bedeutung zukommt; dies gilt namentlich für Baudenkmale oder für bauliche Anlagen neben Baudenkmälern oder innerhalb denkmalgeschützter Ortsteile. Die Angabe der Farben mit Nummer und Hilfsbezeichnung des RAL-Farbregisters ist erforderlich, damit auch nach der Schwarzweiß-Mikroverfilmung der Unterlagen eine Beurteilung der Farben möglich ist. Für die Bauaufsichtsbehörde genügt in der Regel die Prüfung an Hand der Übersichtskarte RAL – F 2 zum Farbregister RAL 840 HR, die bei der Firma

Muster – Schmidt KG
Roßmarkt 23
6000 Frankfurt/Main

bezogen werden kann.

2.4 Zu § 4 Baubeschreibung:

- 2.4.1 Die Baubeschreibung ist eine Ergänzung und eine Erläuterung der Bauzeichnungen; sie sollte mindestens Angaben enthalten über:

- die Nutzung,
- die Baustelleneinrichtung (§ 13 BauO NW),
- die Gründung (z. B. den Baugrund),
- die Bauart (§ 2 Abs. 7 BauO NW),
- ggf. die Baustoffe (soweit diese in den Bauzeichnungen nicht anzugeben sind),
- die Haustechnik (z. B. die Ver- und Entsorgung, die Feuerungsanlagen, die sanitären Einrichtungen) und
- die Außenanlagen (z. B. die Spielplätze für Kleinkinder, die Kfz-Stellplätze).

Die Baubeschreibung sollte eine klare gegliederte, kurze aber eindeutige Aufzählung sein. Die im Handel erhältlichen in Tabellenform gefärbten und für die Finanzierung des Bauvorhabens erarbeiteten einseitigen Formulare eignen sich nicht als Baubeschreibung im Sinne des § 4.

- 2.4.2 Auf die nach Absatz 2 erforderlichen zusätzlichen Angaben für gewerbliche Anlagen, die einer immisionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer gewerberechtlichen Erlaubnis nicht bedürfen, weise ich besonders hin.

- 2.4.3 Der Baubeschreibung ist neben den vorstehend aufgeführten Angaben eine Berechnung der Rohbaukosten beizufügen. Da diese Berechnung als Grundlage der Berechnung der Baugenehmigungsgebühren dient, muß sie nachprüfbar sein, d. h., daß alle Rechenansätze mit den Maßangaben in den Bauzeichnungen übereinstimmen müssen.

2.5 Zu § 5 Standsicherheitsnachweis und andere bau-technische Nachweise:

- 2.5.1 Der Standsicherheitsnachweis als Bestandteil der Baugenehmigung muß mit allen übrigen Bauvorlagen übereinstimmen. Wird er im Einzelfall später als der Bauantrag eingereicht, so muß er sich auf diesen eindeutig beziehen und vor der Erteilung der Baugenehmigung geprüft vorliegen.

Bewehrungs- und Schalpläne können nach der Erteilung der Baugenehmigung geliefert werden. Der Entwurfsverfasser trägt dann die Verantwortung, daß diese dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bewehrungs- und Schalpläne müssen vor Beginn der Bauausführung für den jeweiligen Bauteil oder Bauabschnitt durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt geprüft sein (§ 94 Abs. 5 BauO NW).

- 2.5.2 Nach Absatz 3 sind für die Prüfung des den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutzes und des ausreichenden Schallschutzes – soweit erforderlich – Einzelnachweise vorzulegen. Die nach

den Normen DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau – und DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – erforderlichen Eignungsnachweise an Stelle der in den Normen bereits klassifizierten Ausführungsbeispiele gelten als Bauvorlagen.

- 2.5.3 Soweit die Landesbauordnung an das Brandverhalten der Baustoffe und an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile bestimmte Anforderungen stellt, ist die Erfüllung dieser Forderung durch Eintragung in die Bauzeichnung festzuhalten und – soweit es sich nicht um Baustoffe, Bauteile oder Bauarten nach DIN 4102 Teil 4 handelt – der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen zu erbringen.

An Stelle der bauaufsichtlichen Begriffe wie:

nichtbrennbar, brennbar, schwerentflammbar,
harte Bedachung, feuerhemmend, feuerbeständig, dichtschließend, selbstschließend

können zur Eintragung in die Bauzeichnungen und für die Einzelnachweise auch die in den Normen – z. B. DIN 4102 Teil 1 bis Teil 6 – enthaltenen Kurzbezeichnungen verwendet werden.

2.6 Zu § 6 Darstellung der Grundstücksentwässerung:

- 2.6.1 Ein gesonderter Antrag für die Grundstücksentwässerung ist nicht erforderlich und kann auch nicht verlangt werden, wenn dem Bauantrag die erforderlichen Unterlagen für die Grundstücksentwässerung beigefügt sind. Der erforderliche Inhalt des Entwässerungsplanes ist in Absatz 2 und 3 vorgeschrieben. Eine Baubeschreibung nach Absatz 1 ist entbehrlich, wenn alle erforderlichen Angaben im Entwässerungsplan und in den Plänen nach Absatz 4 enthalten sind.

- 2.6.2 Die Darstellung der geplanten Leitungen für Abwasser (Schmutzwasser), für Niederschlagwasser (Regenwasser) und für Abwasser und Niederschlagwasser (Mischwasser) ist in Absatz 3 Sätze 2 bis 4 geregelt. Vorhandene und zu beseitigende Leitungen sind nach den Nummern 3.1 und 3.2 der Anlage zur Verordnung darzustellen.

- 2.6.3 Es bestehen keine Bedenken, wenn die in Absatz 4 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Anlagen, Einrichtungen und Angaben nicht in die Erstausfertigung der Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen nach § 3 selbst eingetragen, sondern in einer besonderen Ausfertigung der Pläne dargestellt werden. Sie gelten jedoch als Bestandteil der Bauvorlagen und müssen insoweit für eine Schwarzweiß-Mikroverfilmung geeignet sein.

3. Erhebliche Mängel

Beispiele für erhebliche Mängel der Bauvorlagen im Sinne des § 85 Abs. 1 BauO NW sind:

- 3.1 Fehlen der Tagesangaben und/oder der Unterschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers und ggf. des Sachverständigen;
- 3.2 keine Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers für das geplante Gebäude;
- 3.3 Verstöße gegen § 1 Abs. 1 bis 3 BauVorlVO;
- 3.4 Fehlen folgender Angaben nach § 2 Abs. 2 BauVorlVO im Lageplan:
- Himmelsrichtung und Maßstab (Nr. 1),
 - Bezeichnung des Grundstücks (Nr. 2),
 - Umringmaße und Flächeninhalt des Grundstücks (Nr. 3),
 - Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Nr. 4),
 - Baulinien und Baugrenzen (Nr. 5),
 - Außenmaße oder Dachform der geplanten baulichen Anlage, Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur Höhenlage der Straße, Breite der Baufläche, Grenz- und Gebäudeabstände, Lage und Breite der Zu- und Abfahrten (Nr. 8),
 - Lage, Anzahl und Größe der Kfz-Stellplätze, der Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie Lage und Größe der Kinderspielplätze,

- Fehlen der nach § 2 Abs. 5 BauVorlVO erforderlichen Berechnung;
- 3.5 Fehlen folgender nach § 3 Abs. 2 und 3 BauVorlVO erforderlichen Bauzeichnungen oder Eintragungen:**
- Angaben über die Gründung – insbesondere in der Schnittdarstellung – (Absatz 2 Nr. 1),
 - Grundrisse (auch des benutzbaren Dachraumes) oder in den Grundrisse das Fehlen der vorgesehenen Nutzung der Räume, der Treppen, Schornsteine, Feuerstätten, Aufzugsschächte (Absatz 2 Nr. 2),
 - Schnitte oder in den Schnitten das Fehlen der nach Absatz 2 Nr. 3 erforderlichen Angaben,
 - Ansichten (Absatz 2 Nr. 4),
 - Außenmaße, Abmessungen von Aufbauten und vorspringenden Gebäudeteilen, Maße für ausbaufähige Dachräume (Absatz 3 Nr. 2),
 - jeglicher Angaben über das Brandverhalten der Baustoffe und über die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile (Absatz 3 Nr. 3),
 - bestehender, zu beseitigender und neuer Bauteile (Absatz 3 Nr. 6).

4. Bauvorlageberechtigung

4.1 Anerkennung der Bauvorlagen durch Bauvorlageberechtigte

Bauvorlagen müssen nach § 83a Abs. 1 BauO NW nur dann von einem Bauvorlageberechtigten durch Unterschrift anerkannt sein, wenn sie Bestandteile eines Bauantrages für die genehmigungspflichtige Errichtung und/oder Änderung von Gebäuden sind, soweit es sich nicht um Gebäude nach § 83a Abs. 2 handelt. Demnach braucht der Entwurfsverfasser insbesondere für die Anerkennung von Bauvorlagen für bauliche Anlagen, die nicht Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 3 BauO NW sind, sowie für die Nutzungsänderung oder den Abbruch von Gebäuden oder für die nur anzeigepflichtige Errichtung oder Änderung von Gebäuden nicht bauvorlageberechtigt zu sein. Eine eigene Bauvorlageberechtigung ist auch nicht erforderlich für Sachverständige, die ein bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser nach § 73 Abs. 2 BauO NW hinzuzieht.

4.2 Bauvorlageberechtigte

4.2.1 Allgemeines

Die Bauvorlageberechtigung ist nach § 83a Abs. 3 BauONW und nach Artikel II Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung an die Erfüllung bestimmter berufsrechtlicher Voraussetzungen und darüber hinaus an bestimmte Mindestzeiten einer praktischen Tätigkeit gebunden. Liegen diese gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist der Entwurfsverfasser grundsätzlich bauvorlageberechtigt. Dabei ist jedoch zwischen einer uneingeschränkten (Nummer 4.2.2) und einer eingeschränkten (Nummer 4.2.3) Bauvorlageberechtigung zu unterscheiden.

Eine von der Bauvorlageberechtigung unabhängige und jeweils erst bei der Prüfung der Bauvorlagen für ein konkretes Bauvorhaben bedeutsame Frage ist die, ob der Entwurfsverfasser nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des Bauvorhabens geeignet ist (§ 73 Abs. 1 BauONW). Ein Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung kann daher gleichwohl als Entwurfsverfasser für ein bestimmtes Bauvorhaben ungeeignet sein.

4.2.2 Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung

Die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung besitzt nach § 83a Abs. 3 Nr. 1 BauONW Entwurfsverfasser, die auf Grund

- a) des Architekengesetzes (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2331 – die Berufsbezeichnung „Architekt“,
- b) des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 312/SGV. NW. 223) als Angehörige der

Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind.

Da die Vorschrift nach Buchstabe a) an die Berufsbezeichnung „Architekt“ im Sinne des Architekten gesetzes anknüpft und § 2 Abs. 1 ArchGNW ausdrücklich zwischen den Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“ und „Garten- und Landschaftsarchitekt“ unterscheidet, gilt die Bauvorlageberechtigung nach dieser Vorschrift nur für „Architekten“. Innenarchitekten sowie Garten- und Landschaftsarchitekten sind dagegen unter den Voraussetzungen des § 83a Abs. 3 Nr. 3 BauO NW nur für ihre Fachrichtung bauvorlageberechtigt.

Uneingeschränkt bauvorlageberechtigt nach Buchstabe b) sind alle Ingenieure der dort bezeichneten Fachrichtungen, wenn sie die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ auf Grund ihres Studienabschlusses zu führen berechtigt sind. Dies gilt auch für Innenarchitekten mit einem Studienabschluß in der Fachrichtung Architektur (Studienrichtung Innenarchitektur).

Unter den Voraussetzungen nach den Buchstaben a) oder b) sind auch Entwurfsverfasser, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzen, uneingeschränkt bauvorlageberechtigt. Die Vorschrift des § 83a Abs. 3 Nr. 2 BauO NW bestimmt darüber hinaus, daß Entwurfsverfasser mit der vorgenannten Befähigung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit unabhängig von ihrer Fachrichtung uneingeschränkt bauvorlageberechtigt sind.

4.2.3 Eingeschränkte Bauvorlageberechtigung

Ingenieure, die (nach Maßgabe ihres Studiums) nicht den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen angehören, besitzen nach § 83a Abs. 3 Nr. 3 BauO NW die Bauvorlageberechtigung nur für die Anerkennung von Bauvorlagen für Teile von Gebäuden, die zum Aufgabenbereich ihrer jeweiligen Fachrichtung gehören (z.B. Ingenieure der Fachrichtung Maschinenwesen, Studiengang Versorgungstechnik: für Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen). Dies gilt insbesondere für den genehmigungspflichtigen Einbau oder die Änderung von Heizungs- oder Lüftungsanlagen in bestehenden Gebäuden.

Meister des Maurer-, Beton- oder Stahlbetonbaumerhandwerks oder des Zimmererhandwerks gelten nach Artikel II Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung nur für die Errichtung und Änderung freistehender Einfamilienhäuser einschließlich einer Einliegerwohnung als bauvorlageberechtigt, wenn sie (mindestens) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1976 regelmäßig als Entwurfsverfasser Bauvorlagen für solche Gebäude (oder für andere größere Gebäude) durch ihre Unterschrift anerkannt haben. Durch diese Regelung zur Wahrung des Besitzstandes sollten Härtfälle vermieden werden. Doppel- und Reihenhäuser gelten nicht als freistehende Einfamilienhäuser. Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung sind Wohnhäuser mit einer Hauptwohnung und einer zweiten (abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen) Wohnung von untergeordneter Bedeutung. Die Unterordnung unter die Hauptwohnung braucht sich nicht in einer geringeren Wohnfläche auszudrücken; sie kann auch in anderen Kriterien begründet sein (z.B. geringerer Wohnwert durch ungünstigere Lage, Dachschrägen oder fehlende Gartennutzung).

4.3 Prüfung der Bauvorlageberechtigung

Die Bauaufsichtsbehörde hat bei der Prüfung der Bauvorlagen für die genehmigungspflichtige Errichtung oder Änderung von Gebäuden u.a. darauf zu achten, daß die Bauvorlagen von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt sind (§ 83a Abs. 1 BauONW). Dabei kann sie im allgemeinen davon ausgehen, daß die vom Entwurfsverfasser angegebene Berufsbezeichnung zu Recht geführt wird. Ergeben sich jedoch begründete Zweifel, so ist der Entwurfsverfasser schriftlich

aufzufordern, seine Bauvorlageberechtigung nach Nummer 4.4 dieses RdErl. innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen. Dabei ist ihm mitzuteilen, daß die weitere Prüfung der Bauvorlagen bis zur Klärung der Bauvorlageberechtigung zurückgestellt wird. Kommt der Entwurfsverfasser dieser Aufforderung nicht nach oder ergibt die Prüfung der vorgelegten Nachweise, daß der Entwurfsverfasser für das Vorhaben nicht bauvorlageberechtigt ist, so ist die Behandlung des Bauantrages nach § 85 Abs. 1 BauO NW abzulehnen.

4.4 Nachweis der Bauvorlageberechtigung durch den Entwurfsverfasser

Wird der Entwurfsverfasser nach Nummer 4.3 dieses RdErl. aufgefordert, seine Bauvorlageberechtigung nachzuweisen, so kann dies geschehen:

- 4.4.1 für **Architekten** (§ 83a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a BauO NW) durch die Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Abschrift oder Ablichtung (Alter der Beglaubigung höchstens 30 Tage) der von der Architektenkammer ausgestellten Bescheinigung über die Eintragung in die Architektenliste (§ 3 Abs. 3 ArchG NW) oder durch Vorlage des Mitgliedsausweises der Architektenkammer. Architekten, die ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in einem anderen Bundesland haben und in Nordrhein-Westfalen nicht in die Architektenliste eingetragen sind, können die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektur“ durch Vorlage der Eintragsbescheinigung oder des Mitgliedsausweises der Architektenkammer des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung nachweisen;

- 4.4.2 für **Ingenieure** (§ 83a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 BauO NW) durch die Vorlage

- des Zeugnisses über einen der in § 1 Nr. 1 des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 312/SGV. NW. 223) aufgeführten Studienabschlüsse,
- der Urkunde über die Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur“ nach § 1 Nr. 2 IngG,
- der Genehmigung des Regierungspräsidenten zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 2 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 5 IngG,
- der Genehmigung des zuständigen Ministers nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGS. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 221 – zur Führung des an einer ausländischen Hochschule erworbenen Grades des Ingenieurs (§ 2 Abs. 4 IngG)*),
- der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades des Ingenieurs durch eine der in § 4 der Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der

Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 9. Dezember 1968 (SGV. NW. 221) aufgeführten wissenschaftlichen Hochschulen (§ 2 Abs. 4 IngG),

- des Nachweises über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland (§ 7 IngG), ausgenommen Ingenieure im Sinne des § 3 IngG.

Aus dem vorgelegten Nachweis oder aus ergänzenden Unterlagen müssen die Fachrichtung (ggf. auch die Studienrichtung oder der Studienschwerpunkt) des Ingenieurs erkennbar sein.

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit in der Fachrichtung nach § 83a Abs. 3 Satz 2 BauO NW kann geführt werden:

- durch eigene Bauvorlagen aus mindestens zwei Jahren oder
- durch schriftliche Bestätigung einer amtlichen oder neutralen Stelle (z. B. Behörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berufsverband) oder
- durch Bescheinigung des Arbeitgebers.

Aus den Unterlagen müssen Art, Zeit und Umfang der praktischen Tätigkeit des Entwurfsverfassers eindeutig hervorgehen;

- 4.4.3 für die Entwurfsverfasser mit der Befähigung zum höheren oder gehobenen **bautechnischen Verwaltungsdienst** (§ 83a Abs. 3 Nr. 2 BauO NW) durch die Vorlage

- einer schriftlichen Bestätigung der Anstellungsbehörde,
- des Zeugnisses über die Prüfung für den höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst oder
- der Urkunde über die Ernennung oder die Beförderung zu einem Amt des höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes;

- 4.4.4 für **Meister des Maurer-, Beton- oder Stahlbetonbauhandwerks** oder des **Zimmererhandwerks** (Artikel II Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung) durch Vorlage

- des Meisterbriefes oder
- einer Bescheinigung der Handwerkskammer über die bestandene Meisterprüfung.

Für den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Entwurfsverfasser gilt Nummer 4.4.2 Abs. 3 sinngemäß.

5. Aufhebung von Runderlassen

Hiermit werden aufgehoben:

- der RdErl. v. 30. 4. 1964 (MBI. NW. S. 761/SMBI. NW. 23212) betr. Bauantrag und Bauvorlagen; Lageplan – 1. DVO z. BauO NW,
- der RdErl. v. 30. 11. 1971 (MBI. NW. S. 2150/SMBI. NW. 23214) betr. Mikroverfilmung von abgelegten Baugenehmigungsakten.

– MBI. NW. 1977 S. 710.

*Die von einem Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte Genehmigung gilt nach dem Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 23. Oktober 1958, bekanntgegeben mit Bekanntmachung v. 23. November 1959 (GV. NW. S. 163/SGV. NW. 221) für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 15. 6. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	268
Einsichtnahme in Prüfungsakten. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1977	268
1. Entlaßgabe zur Aushändigung an Entlaßschüler. – 2. Grundgesetz und Landesverfassung-Arbeitsexemplare; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1977	268
Verkehrserziehung in der Schule; hier: Sondermaßnahmen für die Eltern der Schulanfänger-ELTERNINFORMATION 1977. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 5. 1977	268
Schulschluß am letzten Schultag vor den Ferien und am Tag der Zeugnisausgabe. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1977	268
Ausfertigung von Zeugnissen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 5. 1977	268
Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus (Zuwendungsrichtlinien). RdErl. d. Kultusministers v. 15. 12. 1976	269
Landessportfest der Schulen 1978. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 5. 1977	277
Erweiterung der Studienberechtigung für die Reifezeugnisse der Gymnasien für Frauenbildung und der Gymnasien in Aufbauform (Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform / Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform / Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform) – dreijährige Form – im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Anerkennung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 5. 1977	294
Erweiterung der Studienberechtigung für die an den Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe (KMK) erteilten Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Erweiterung zur fachgebundenen Hochschulreife in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 5. 1977	301
Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an Sonder-Schulen in Duisburg. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 5. 1977	306
Ermittlung der Interessentenzahl für einen sonderpädagogischen Studiengang an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 5. 1977	306
Prüfungen zur Erlangung eines deutschen Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife an Schulen im Ausland vom 1. April 1976 bis 31. März 1977. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1977	306

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	307
Promotionsordnung des Fachbereiches 2 (Erziehungswissenschaft/Psychologie) der Gesamthochschule Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 5. 1977	309
Einschreibungssatzung der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 5. 1977	315
Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie-Theologie der Gesamthochschule Wuppertal; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 5. 1977	317
Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 5. 1977	318
Verfassung der Fachhochschule Aachen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 5. 1977	318
Vorläufige Einschreibungsordnung für die Fernuniversität Hagen; hier: Änderung. Erl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 5. 1977	318

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	319
Stellenausschreibungen; hier: Landesinstitut für schulpädagogische Bildung	319
Schulleiterstellen im Auslandsschuldienst	319
Verkauf von UNICEF-Grußkarten	319
Wanderführerlehrgang für Lehrer aller Schulformen	319
Vorübergehende Einschränkung im Benutzerdienst im Personenstandsarchiv Brühl	319
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. April bis 18. Mai	320
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. April bis 20. Mai	322

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	324
---	-----

– MBl. NW. 1977 S. 716.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.